

Merkblatt: Beiträge zu DV und PK zum Jahreswechsel – steuerliche Zuordnung

Stand: 10/2023

Ausgangslage	<p>Beitragsleistungen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung oder an eine Pensionskasse stellen in steuerlicher Hinsicht Arbeitslohn dar.</p> <p>Die steuerliche Behandlung der Beiträge des Arbeitgebers an das Versicherungsunternehmen (VU) oder an die Pensionskasse (PK) richtet sich dementsprechend nach den lohnsteuerlichen Regelungen gemäß §§ 38 ff. EStG.</p> <p>Im Hinblick auf die Frage des steuerlichen Zuflusses sind die Regelungen in § 11 EStG und damit auch die sog. 10-Tage-Regelung daher <u>nicht</u> anzuwenden. Im Rahmen der §§ 38ff. EStG wird bei der Frage nach dem Zeitpunkt des Lohnzuflusses zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigem Bezug unterschieden. Es kommt deshalb bei Beitragsleistungen darauf an, ob es sich bei dem Beitrag um einen sonstigen Bezug oder um laufenden Arbeitslohn handelt.</p>
Grundsatz	<p>Wird der Beitrag jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt, handelt es sich um einen sonstigen Bezug (I.). Monatliche Beiträge sind laufender Arbeitslohn (II.).</p>
I. <u>Sonstiger Bezug</u>	<p>Handelt es sich bei dem Beitrag um einen sonstigen Bezug, wird er dem Jahr zugeordnet, in dem der Arbeitgeber den Beitrag zahlt. Bei der Versorgung über eine PK oder DV liegt Zufluss von Arbeitslohn im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber an die PK oder das VU vor.</p> <p>Für die Beurteilung, ob das Volumen für die Lohnsteuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG oder der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG a.F. für das betreffende Kalenderjahr in Anspruch genommen werden kann, kommt es darauf an, dass der Arbeitslohn in Form des Beitrags dem Arbeitnehmer noch in diesem Jahr zugeflossen ist (R 39b.6 LStR). Damit keine Risiken im Hinblick auf die Steuerfreiheit und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge für das betreffende Jahr entstehen, ist für die verschiedenen Zahlungswege für den Lohnzufluss bei der Beitragszahlung durch den Arbeitgeber zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Barzahlung: spätestens bis zum 31.12. des Jahres➤ Überweisung: Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank ist hier nicht ausreichend, Belastung beim Arbeitgeber spätestens bis zum 31.12. des Jahres; der BFH stellt aber auch auf Gutschrift beim Empfänger ab. Aus der unterschiedlichen Sichtweise können sich im Einzelfall Probleme ergeben. Sichere Seite: Gutschrift bei PK bzw. LVU bis zum 31.12. des Jahres.➤ Gültiges SEPA-Lastschrift-Mandat: Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass auch bei Erteilung einer Einzugsermächtigung der Lohnzufluss erst gegeben ist, wenn es zu einer Belastung des Geschäftskontos des Arbeitgebers mit dem Versicherungsbeitrag gekommen ist. Soll die Zurechnung des Beitrags für ein bestimmtes Jahr sicher sein, ist es erforderlich, dass der Beitrag rechtzeitig noch in diesem Jahr abgebucht wird und das Konto des Arbeitgebers belastet wird.
II. <u>Laufender Arbeitslohn</u>	<p>Handelt es sich bei dem Beitrag um laufenden Arbeitslohn (monatliche Beitragszahlung), dann gilt dieser auch als Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres, wenn er innerhalb der ersten drei Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres zufließt (R 39b.2 LStR; BMF-Schreiben vom 29.01.2004).</p> <p>Laufender Arbeitslohn für Dezember eines Jahres, der dem Arbeitnehmer in den ersten drei Wochen des Folgejahres zufließt, wird noch dem alten Jahr zugerechnet. Hierzu ist es erforderlich, dass die Zahlung des Beitrags/laufender Arbeitslohn durch den Arbeitgeber nach den o.a. Grundsätzen (Barzahlung, Gutschrift bei PK oder LVU, Abbuchung) innerhalb der ersten drei Wochen des Folgejahres erfolgt.</p>
Hinweis	<p>Die steuerlichen Informationen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden maßgeblichen Steuerregelungen (10.2023). Bitte beachten Sie mögliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Die Ausführungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Diese Informationen ersetzen nicht die steuerliche Beratung im individuellen Einzelfall. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.</p>